

Bemerkungen über das Verhältnis der Deutschordenskommende zur Stadt Freiburg

Von Manfred Hellmann

Schon bald nach ihrer Gründung im Zeltlager von Akkon (1191) erhielt die Hospitalgenossenschaft der Brüder des St.-Marien-Hauses der Deutschen in Jerusalem (*hospitale sancte Marie Theutonicorum*) — der Name war in der Hoffnung auf die baldige Eroberung der Heiligen Stadt gewählt worden, in der das Haupthaus eingerichtet werden sollte¹ — die ersten Besitzungen in Europa zugewiesen, zunächst in Apulien (Barletta) und auf Sizilien (S. Trinità in Palermo)². Nach der Erhebung der Hospitalgenossenschaft zu einem Ritterorden am 5. März 1198 wuchsen dem neuen Orden in wenigen Jahrzehnten Besitzungen und Rechte in fast allen Teilen Europas durch Schenkungen, Verleihungen und Übertragungen zu. Natürlicherweise standen die Besitzungen in den deutschen Ländern obenan. Vielleicht schon vor 1200 ist der Orden in Franken (Sachsenhausen)³, in Thüringen (zwischen Eckartsberga und Pforte, dem heutigen Schulpforta), in Sachsen (St. Kunigunde in Halle an der Saale)⁴, wenig später in Österreich (Friesach in Kärnten, 1203 verliehen)⁵ zu finden, und in wenigen Jahrzehnten entstehen überall Ordenskommenden, die organisatorisch in Balleien unter Landkomturen zusammengefaßt werden. Die ersten Schenkungen an den Orden betreffen Hospitäler und Kirchen, zu denen verschiedenartig zusammengesetzter Grundbesitz kommt. Von Anfang an also hatte der Deutsche Orden mit den Städten und deren Institutionen zu rechnen, nicht nur — obwohl auch dieses — mit den Territorialherren.

Über das Verhältnis des Deutschen Ordens zu den Städten hat der Geschichtsschreiber des deutschen Ordenslandes Preußen, Johannes Voigt, vor fast genau 100 Jahren gehandelt⁶. Sein Gesamtbild ist seither, im allgemeinen als gültig angesehen, nur für einige wenige größere Gebiete und einzelne Deutschordenskommenden ergänzt worden⁶. Leider fehlt bislang nicht nur eine Gesamtgeschichte der für den

¹ Narracio de primordiis ordinis Theutonici, abgefaßt um 1211, bei M. Perlbad, Die Statuten des Deutschen Ordens (im folgenden: DO). (Halle 1890), S. 159/60.

² Bruno Schumacher, Studien zur Geschichte der Deutschordensballeien Apulien und Sizilien. In: Altpreuß. Forschungen, Jg. 18, 1941, S. 187 ff. u. Jg. 19, 1942, S. 1 ff.

³ F. Schrod, Die Gründung der DO-Kommende Sachsenhausen. In: Zs. d. oberhess. Gesch. Vereins, Jg. 13 (1905), S. 54.

⁴ B. Sommerlad, Der DO in Thüringen (Halle 1931), S. 5 f.

⁵ J. Voigt, Geschichte des Dt. Ritter-Ordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland (Berlin 1857) I, S. 11.

⁶ Außer der oben Anm. 4 genannten Darstellung der DO-Ballei Thüringen von B. Sommerlad seien noch erwähnt: C. Heldmann, Geschichte der DO-Ballei Hessen nebst Beiträgen zur Geschichte der ländl. Rechtsverhältnisse in den DO-Kommenden Marburg und Schif-